

Aktualisiertes Hygienekonzept der Grundschule Mettenheim – gültig ab September 2020

1. Allgemeines

Das Hygienekonzept bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Sachaufwandsträger sowie die sich im Schulgebäude befindende Mittagsbetreuung erhalten einen Abdruck des Hygienekonzepts.

Je nach Infektionsgeschehen kommen verschiedene Szenarien in Betracht.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner:

- Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans
- Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf dem gesamten Schulgelände
- Im Klassenzimmer können die Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 bis < 50 pro 100.000 Einwohner:

- Wie Stufe 1 für die Grundschulen

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz > 50 pro 100.000 Einwohner:

- Einführung des Mindestabstands von 1,5 m auch im Klassenzimmer
 - Damit einhergehend wird zeitlich befristet erneut die Teilung der Klassen und somit die Unterrichtung der Gruppen im täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht erforderlich. In diesem Fall gilt dann wieder der Hygieneplan vom 06.05.2020.
- Tragen einer MNB auch am Sitzplatz im Klassenzimmer

Das Gesundheitsamt entscheidet in Abstimmung mit der Schulaufsicht über die jeweiligen Stufen.

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung der Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner Schüler/Lehrer etc.) ist das Gesundheitsamt oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Schule ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Zudem fungiert der an der Schule benannte Hygienebeauftragte als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden.

Name des Hygienebeauftragten an der GS Mettenheim: **Sabine Haserer**, stellvertretende Schulleiterin

Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in der **Mittagsbetreuung liegt beim Träger. In der Mittagsbetreuung sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.**

Alle Beschäftigten der Schule, die Beschäftigten des Sachaufwandsträgers, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus dazu angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des RKI zu beachten.

2. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitung, Lehrkräfte und das Personal der Mittagsbetreuung gehen bei der Umsetzung mit gutem Beispiel voran und sorgen außerdem dafür, dass die Schüler über die Hygienemaßnahmen unterrichtet werden, diese ernst nehmen und umsetzen.

2.1 Betretungsverbot der Schule bzw. Zutrittsbeschränkungen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall),
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule **nicht** betreten.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und erfolgt nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Außerdem besteht auch für diese Personen Mundschutzpflicht.

Personen (z.B. Lieferanten, externe Handwerker, etc.), die aus einem wichtigen Grund die Schule betreten müssen, müssen klingeln und warten, bis Ihnen die Türe

geöffnet wird. Die Personen werden über Aushänge an den Eingängen über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten. Am Haupteingang steht ein Desinfektionsmittelspender bereit. Von den Personen werden wichtige Daten (Datum, Name, Firma) in einem Besucherbuch (liegt im Sekretariat) erfasst, um bei einer eventuellen Infektion die Ausbreitungswege nachvollziehen zu können.

Eine Begleitung von Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

Die Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten erfolgt hauptsächlich per Telefon oder Email.

2.2 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülers oder einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei Schülern

- Ein Schulbesuch ist bei **leichten** Erkältungssymptomen **ohne Fieber** wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten vertretbar
- Bei unklaren Krankheitssymptomen oder wenn innerhalb 24 Stunden nach Auftreten der ersten Erkältungssymptome Fieber hinzukommt, lassen die Erziehungsberechtigten das Kind in jedem Fall zu Hause und suchen ggfs. einen Arzt auf
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht** in die Schule kommen
 - Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und Stufe 2 erst wieder möglich, sofern das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
 - In Stufe 1 und Stufe 2 ist in der Regel keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Arzt über eine Testung.
 - Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Ansonsten gilt:

- Sollte die betreuende Lehrkraft im Laufe des Tages (coronaspezifische) Krankheitszeichen beim zu betreuenden Kind feststellen, werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten informiert, und das Kind ist auf schnellstem Wege abzuholen.
- Das Kind wartet währenddessen in einem separaten Raum.

Aktuelle Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, unter der sie während der Unterrichtszeit erreichbar sind, sind im Sekretariat hinterlegt.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Klasse

- Ausschluss der gesamten Klasse für 14 Tage vom Unterricht
- Anordnung einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt
- Testung aller Schüler dieser Klasse am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition
- Entscheidung des Gesundheitsamtes, ob auch Lehrkräfte getestet werden
- Wiederaufnahme des Unterrichts nach 14 tägiger Quarantäne, sofern keine andere Anordnung durch das Gesundheitsamt besteht

c) Vorgehen bei Lehrkräften

- den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten
- Quarantäne und kein Halten von Unterricht
- Entscheidung des Gesundheitsamtes, inwieweit Schüler oder weitere Lehrkräfte eine 14tägige Quarantäne einhalten müssen

3. Hygienemaßnahmen

3.1 Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden) bzw. anlassbezogen Desinfizieren der Hände
 - ➔ Vor Betreten des Klassenzimmers, nach dem Toilettengang, nach der Pause, anlassbezogen zwischendurch (z.B. vor und nach der Benutzung von gemeinschaftlichen Dingen (Laptop, etc.))
 - Jedes Klassenzimmer ist dafür mit einem Waschbecken, einem Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern ausgestattet.
 - Das vorausschauende Auffüllen von Seife und Einmalhandtüchern ist durch das Reinigungspersonal zu gewährleisten.
 - In jedem Klassenzimmer gibt es einen Aushang mit Informationen zum richtigen Händewaschen
 - Das richtige Händewaschen wird im Unterricht besprochen.
- Verwendung von Desinfektionsmitteln ist möglich (z.B. bei Kontamination mit Körpersekreten), sollte aber zurückhaltend eingesetzt werden
 - die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkungsbereich mindestens „begrenzt viruzid“)
 - hierbei Benutzungshinweise des Herstellers beachten
 - die Schüler sind bei einer eventuellen Verwendung durch die Lehrkraft anzuleiten und zu beaufsichtigen
 - Den Lehrkräften stehen Desinfektionsmittel zur eigenen Verwendung zur Verfügung. Diese sind so aufzubewahren, dass sie für die Schüler unzugänglich sind.
- Abstandhalten (mindestens 1,5, m) außerhalb des Klassenverbands

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln...), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Auge, Nase und Mund
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie z.B. Türklinken minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Kein Teilen von Essen und Trinken
 - Das Mitbringen von Kuchen, abgepackten Süßigkeiten etc. zum Geburtstag ist vorerst nicht erlaubt.

Die Regeln werden klar an Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrkräfte und sonstigem Personal vorab kommuniziert (per Elternbrief, Thema im Unterricht und Aushänge im Schulhaus).

3.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume innerhalb des Schulgebäudes (z.B. auch Lehrerzimmer, Sekretariat, Umkleiden, etc.).

- intensives Lüften:
 - Spätestens alle 45 Minuten ist eine Stoß- bzw. Querlüftung für mindestens 5 Minuten vorzunehmen.
 - Die Klassenzimmertür sowie die Fenster im Flur sind während des Lüftens zu öffnen
 - Wenn möglich sollte auch öfters während des Unterrichts gelüftet werden.
 - Wenn möglich sollte die Klassenzimmertüre auch während des Unterrichts offen stehen.
 - Die Pause, in der sich die Schüler auf dem Pausenhof befinden, kann ebenfalls dazu genutzt werden, gründlich durchzulüften.
 - Das Klassenzimmer der 1. Klasse, der 3. Klasse, der Computerraum sowie der WTG-Raum sind mit einem Zu- und Abluft Belüftungssystem ausgestattet (aber auch in diesen Räumen muss spätestens alle 45 Minuten stoß- bzw. quergelüftet werden).
- Reinigung:
 - tägliche Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Tische, Telefone, Kopierer, etc.) am Ende des Schultages bzw. auch anlassbezogen zwischendurch
 - hygienisch sichere Müllentsorgung
 - **Wisch**desinfektion nur in bestimmten Situationen, z.B. bei Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl
 - keine Reinigung mit Hochdruckreinigern wegen Aerosolbildung

- möglichst Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, etc.)
 - Sollte aus pädagogischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Nutzung des Computerraums:
 - Geräte nach jeder Benutzung reinigen
 - Wenn dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte nicht möglich ist:
 - Vor und nach der Benutzung gründlich Hände waschen und Hinweis an die Schüler, die Vorgaben zur persönlichen Hygiene einzuhalten
 - an jedem Laptop sitzt nur ein Schüler, kein Platzwechsel während der Arbeitszeit
- Nutzung WG-Räume:
 - Oberflächen sind vor jedem Klassenwechsel zu reinigen oder
 - Schüler waschen sich vor Betreten des Raums und vor Verlassen des Raums gründlich die Hände

3.3 Hygiene im Sanitärbereich

- Die Schüler gehen mit Mundschutz auf die Toilette.
 - Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten.
 - Es halten sich maximal 2 Kinder aus einer Klasse gleichzeitig im Toilettenbereich auf → Anhand von Pylonen vor der Toilettentür kann erkannt werden, ob die Toilette gerade frei oder besetzt ist. Ist die Toilette besetzt, kehren die Schüler unverzüglich an ihren Platz im Klassenzimmer zurück und probieren es zu einem späteren Zeitpunkt noch mal.
- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind in allen Toiletten vorhanden.
 - Das vorausschauende Auffüllen von Seife und Einmalhandtüchern ist durch das Reinigungspersonal zu gewährleisten.
- Entsprechende Anleitungen für richtiges Händewaschen hängen aus.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit.
- Tägliche Reinigung der Sanitärbereiche (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Türgriffe, Lichtschalter, Fußböden, etc.)
 - Eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist durch das Reinigungspersonal sicherzustellen.
- Sollte es während des Schultages zu einer Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem kommen, ist das Reinigungspersonal zu informieren (Telefonnummer hängen im Lehrerzimmer aus), um anlassbezogen den entsprechenden Bereich zu säubern.
 - Wischdesinfektion nach Entfernung der Verschmutzung
 - auf ausreichenden Schutz achten (Einmalhandschuhe, etc.)
- Die Klassen nutzen verschiedene, ihnen zugewiesene Toiletten im Schulgebäude:
 - Klasse 1 und Klasse 3: Toilette im EG

- Kombi 3/4: Toilette im Bereich der Mittagsbetreuung im EG
- Klasse 2 und Klasse 4: Toilette im 1. OG
- Kombi 1/2: Toilette gegenüber des Musikzimmers, 1. OG

4. Unterrichtsbetrieb

4.1 Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen- bzw. Lerngruppen

Im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassenverband wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Schülern des Klassenverbands verzichtet.

Die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Personen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die jahrgangsübergreifende Durchmischung von Gruppen ist dabei zu vermeiden. Ausnahmen bilden hier der Ethikunterricht, die Deutschförderstunden sowie Differenzierungsstunden.

Maßnahmen:

- fest definierte Klassen (entsprechende Listen sind anzulegen) in einem dauerhaft zugewiesenen Klassenzimmer
- möglichst feste und frontale Sitzordnung sowie Dokumentation der Sitzordnung
 - die äußeren Tischreihen werden ganz an die Außenwände gerückt
- Bei der jahrgangsübergreifenden Durchmischung von Gruppen:
 - Schüler betreten jahrgangsweise das zugewiesene Klassenzimmer
 - blockweise Sitzordnung (je nach Klassenzugehörigkeit) der Teilgruppen im Klassenzimmer (Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Blöcken)
 - Dokumentation der Sitzordnung
 - Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m beim Betreten und Verlassen des Klassenzimmers
 - wenn die räumliche Kapazität es zulässt: Einzeltische
- Klassenzimmerwechsel nur bei Nutzung von Fachräumen (Computerraum, Werkraum, Musikraum, Turnhalle, ...)
 - Bei der Nutzung des Musikraums und der Turnhalle sind die Punkte 4.3 und 4.4 zu beachten.
- Nutzung der Garderobe
 - Bis auf Weiteres wird auf die Nutzung der Garderobe verzichtet. Die Schüler lassen ihre Straßenschuhe an und hängen ihre Jacken im Klassenzimmer über ihre Stuhllehne.
- Partner- und Gruppenarbeiten im Rahmen der Klasse sind möglich, auf ausreichenden Abstand zur Lehrkraft ist jedoch zu achten
- Schaffung von zwei Pausenzeiten und Zuordnung von Zonen für die einzelnen Klassen auf dem Pausenhof:
 - Klasse 1, Klasse 2 und Kombiklasse 1/2:
 - Pause auf dem Pausenhof von 9.15 Uhr bis 9.30 Uhr

- Pause im Klassenzimmer von 10.15 Uhr bis 10.30 Uhr
 - Klasse 3, Klasse 4 und Kombiklasse 3/4:
 - Pause im Klassenzimmer von 9.15 Uhr bis 9.30 Uhr
 - Pause auf dem Pausenhof von 10.15 Uhr bis 10.30 Uhr
 - Die Lehrkräfte bringen ihre Klasse auf den Pausenhof und holen sie auch wieder ab.
 - Nutzen drei verschiedener Eingänge zum Betreten und Verlassen des Pausenhofs
- Busaufsichten (Organisation seitens des Sachaufwandsträgers) an den Haltestellen
- Busaufsicht sowie Lehrkräfte überwachen das geordnete Ankommen und Verlassen des Schulgebäudes
 - zeitversetztes Ankommen am Morgen:
 - Bus fährt zweimal an die Schule (1. Ankunft: 7.20 Uhr, 2. Ankunft: 7.30 Uhr)
 - Schüler, die zu Fuß/mit dem Fahrrad kommen oder mit dem Auto gebracht werden, werden gebeten, erst gegen 7.40 Uhr in der Schule einzutreffen
 - Unterschiedliche Unterrichtsschlusszeiten der einzelnen Klassen, so dass nicht mehr als drei Klassen gleichzeitig Unterrichtsende haben
- freizeitpädagogische Angebote (z.B. Spielen und Basteln) im Rahmen der Mittagsbetreuung sind ebenfalls möglich, hier auch auf einen ausreichenden Abstand zum pädagogischen Personal achten

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schüler und Lehrkräften und sonstigem Personal sowie zwischen den Lehrkräften untereinander ist weiterhin zu achten, außer zwingend pädagogisch-didaktische Gründe erfordern ein Unterschreiten des Mindestabstands. Zum Schutz der Lehrkräfte wurde an jedem Pult ein Spuckschutz angebracht.

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, wird auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet, z.B. bei Bewegungen im Schulhaus in den Fluren oder auf den Treppen, im Sanitärbereich, auf dem Pausenhof, im Lehrerzimmer, im Sekretariat, bei Besprechungen oder Versammlungen wie z.B. Elternabenden. Es gilt das „Rechts-Geh“-Gebot. Markierungen sind als Hilfestellung am Boden angebracht. Außerdem erinnern Hinweisschilder an die Einhaltung des Abstandsgebots. Zusätzlich kennzeichnen Pfeile am Boden die Gehrichtung an den Eingängen und an den Treppenaufgängen.

4.2 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schüler, Externe) ist das Tragen einer MNB **verpflichtend**. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände wie z.B. Pausenhof, Sportstätten.

Die Maskenpflicht entfällt

- für Schüler
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten)
- für Lehrkräfte und sonstigem Personal
 - soweit diese ihren Arbeitsplatz erreicht haben
 - z.B. im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülern, im Lehrerzimmer am jeweils zugewiesenen Platz, am Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)
 - sofern Lehrkräfte oder sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen
- für alle
 - soweit es zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist

Sollte die Sieben-Tage-Inzidenz bei > 50 pro 100.000 Einwohnern liegen, so sind die Schüler **verpflichtet**, eine MNB **auch am Sitzplatz** im Klassenzimmer zu tragen. Die MNB darf dann nur beim Sprechen abgelegt werden.

Beim Tragen der MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- richtige Platzierung der MNB über Mund, Nase und Wangen
- Vor Abnahme der MNB zuerst Hände waschen, wenn während des Tragens die Hände Kontakt mit häufig berührten Oberflächen hatten
- MNB so verstauen, dass dieser nichts berührt und gut trocknen kann
- MNB auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite berühren
- MNB am besten nur an den Bändern berühren
- mehrfach verwendbare MNB sollen so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad gewaschen werden
 - hierfür sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich
- die eigene MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden

Im Klassenzimmer legen die Schüler den Mundschutz in selbst mitgebrachte Aufbewahrungsbeutel mit Zipp-Verschluss (mit Namen beschriftet) oder in eine geeignete Plastikbox (ebenfalls mit Namen beschriftet).

Die richtige Handhabung der MNB ist im Unterricht zu thematisieren.

4.3 Infektionsschutz im Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z.B. auch im Rahmen der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Diese unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen.
- Bei Selbstverteidigungssportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, ist die Gruppengröße auf 5 Schüler zu beschränken.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten:
 - gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts
 - wenn möglich: Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel
- Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten in der Turnhalle
- Die Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und nur mit Tragen einer MNB genutzt werden. Die Fenster sollen während des Umziehens wenn möglich geöffnet sein.
- In der Turnhalle, den Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden und möglichst alle Türen und Fenster geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden.
- Die Duschen sind nicht in Betrieb zu nehmen.
- Für den Schwimmunterricht gelten die Bestimmungen des Hallenbads.

In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte nur dann zulässig, wenn dabei das Tragen einer MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

Maßnahmen:

- Sport und Bewegung ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen
- Sport und Bewegung möglichst im Freien durchführen, wenn es die Witterungsbedingungen zulassen
- Wechsel von Geräten nur wenn unbedingt notwendig
- Vor und nach dem Sport gründliches Händewaschen und/oder Handdesinfektion
- Inhalte so wählen, dass Distanz gewahrt werden kann und Körperkontakt vermieden wird, z.B.
 - Alles, was draußen möglich ist:
 - Orientierungsläufe
 - Ausdauerläufe (Minutenläufe), Zeitschätzläufe
 - Sprint mit allen Varianten der Vorübungen (Storchenlauf, Anfersen, Hopserlauf, ...)

- Hindernislauf (versch. Hindernisse, z.B. Bananenkartons, Reifen, ...)
- Weitsprung mit Vorübungen und Variationen (Reifenfeld, Grabensprünge, Kartons und Gummibänder überspringen)
- Fußballübungen (Slalom mit Ball, Torschüsse, Passübungen) → am besten hat jedes Kind einen eigenen Ball!
- Weitwurf (Vorsicht, hier sollte jedes Kind seinen eigenen Ball wieder selbst holen!) und Zielwurf (Ringe etc. in Tore hängen)
- Bewegung mit einem Handgerät, z.B. Band, Reifen, Ball;
Handgerät bleibt beim Kind, wird nicht getauscht
- Seilspringen (Rope Skipping): jedes Kind behält sein Seil
- Tanz (ohne Handfassung)
(Hier auch Bewegung zu Geräusche, Klängen, Musik)
- Zirkeltraining ohne Geräte (jede Station mit Bild kennzeichnen),
z.B. Hampelmann, Auf- und Absteigen von der Bank, Sprungübungen, Krabbelkäfer etc.
- Turnen an Geräten: am ehesten sinnvoll mit Geräten, an denen nur die Hände Kontakt haben
 - Ringe
 - Barren (! Hilfestellung)
 - Bänke (kein Bankziehen)
 - Aufhocken auf Kasten (! Absicherung mit Matten)
 - Hocke durch Kastengasse (! Absicherung mit Matten)
- Basketball (3/4)
- Sport mit Alltagsmaterial: Zeitungsrolle (kann jeder von daheim mitbringen), Bierdeckel, Schwamm, ... (jeder hat wieder sein eigenes Material)
- Kleine Spiele:
 - Fangspiele, z.B. Schwarz-Weiß-Fangen, Linienfangen
 - Körperknobeln
 - Schattenlauf
 - Begegnungslauf (draußen): A und B laufen aus entgegengesetzter Richtung aufeinander zu, wenn sie sich begegnen, umdrehen und zurücklaufen
 - Versteinern

4.4 Infektionsschutz im Musikunterricht

- Die von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
- Vor und nach der Benutzung von Instrumenten müssen gründlich die Hände gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Beim Spielen auf Blasinstrumenten und beim Gesangsunterricht ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Die Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf und singen in eine Richtung. Dies gilt auch für das Singen im Freien.

- Regelmäßiges Lüften des Musikraums: 10 Minuten Lüften nach jeweils 20 Minuten Musikunterricht.

In Stufe 3 ist Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig.

4.5 Sonstige Regelungen

- Das Austeilen/Einsammeln von Arbeitsblättern, etc. findet durch die Lehrkraft statt.
- Das im Rahmen des Schulfruchtprogramms an die Schüler zu verteilende Obst/Gemüse findet durch die Lehrkraft statt. Diese benutzt dazu Einmalhandschuhe.
- Gemeinschaftsmaterialien wie z.B. Freiarbeitsmaterial oder Spiele können nur dann eingesetzt werden, wenn das Material nach dem Gebrauch gründlich desinfiziert wird oder sich die Schüler vor und nach dem Gebrauch gründlich die Hände waschen.
- Im Klassenzimmer befinden sich keine Stuhlkissen, Schreibunterlagen, Kuscheltiere, Teppiche, etc.
- Klassendienste können nur dann zugeteilt und durchgeführt werden, wenn die geltenden Hygienevorschriften eingehalten werden können.

5. Mittagsbetreuung

Für die Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Für Sport- und Bewegungsangebote ist insbesondere auf den Punkt 4.3, für musikalische und künstlerische Angebote auf den Punkt 4.4 zu verweisen.

Die Mittagsbetreuung soll - soweit möglich – in festen Gruppen mit fest zugeordnetem Personal durchgeführt werden.

Es sind Anwesenheitslisten zu führen. Diese müssen so verfasst sein, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird.

Um einer Durchmischung der Gruppen entgegen zu wirken, können auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude genutzt werden. Die Nutzung ist dem Träger, der Schulleitung und dem Reinigungspersonal bekannt zu geben.

6. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden auf das notwendige Maß begrenzt und werden unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchgeführt. Es erfolgt eine feste Platzzuweisung sowie eine Dokumentation der anwesenden Personen. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Sollte dieser aus Platzgründen nicht eingehalten werden können, so müssen alle Teilnehmer während der gesamten Besprechung eine MNB tragen.

Außerdem ist für die Dauer der Besprechung für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

- Elternabende im neuen Schuljahr finden in der Aula statt (nur ein Elternabend pro Abend). Es gilt eine Teilnahmebeschränkung von einem Elternteil pro Kind.

7. Schülerbeförderung

Hier gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

- Buskinder beachten die im Bus geltenden Hygienevorschriften und achten beim Aussteigen und auf dem Weg zum Schulhaus auf den geforderten Mindestabstand.

Sollten Schüler/innen mit dem Fahrrad kommen, stellen diese ihre Fahrräder im Abstand von mindestens 1,5m zum nächsten Fahrrad ab. Entsprechende Markierungen sind in der Fahrradhalle angebracht.

Ankommen des Schulgebäudes:

- Der Bus morgens fährt in zwei Schichten:
 - 1. Ankunft an der Schule: 7.20 Uhr (die Kinder werden bis 7.30 Uhr von der Busaufsicht betreut)
 - 2. Ankunft an der Schule: 7.30 Uhr (die Kinder begeben sich unmittelbar ins Klassenzimmer)
- Kinder, die zu Fuß gehen, mit dem Fahrrad fahren oder mit dem Auto gebracht werden, werden gebeten, erst gegen 7.40 Uhr an der Schule einzutreffen

Verlassen des Schulgebäudes:

- Unterschiedliche Unterrichtsschlusszeiten, so dass nicht alle Schüler auf einmal das Schulgebäude verlassen müssen
- Buskinder verlassen als erstes das Schulgebäude

8. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. In jeder Situation besteht die Möglichkeit, sich durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands selbst zu schützen.

Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind → gesonderte Hinweise

Für alle schwangeren Beschäftigten gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit an der Schule.

9. Schüler mit Grunderkrankungen

Die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort kann nur von einem Arzt vorgenommen werden. Wird von einem Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, so wird diese nur genehmigt, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Diese ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Befreiung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum höchstens 3 Monate gilt, erforderlich. Die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests ist auch erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit dem Schüler in einem Haushalt leben.

Die Schule dokumentiert die Befreiung von der Präsenzpflcht.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllen diese Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

10. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung schulfremder Personen ist möglich. Auch für diese Personen gelten die unter 2.1 aufgeführten Zutrittsbeschränkungen.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen wie z.B. (Schulsport-)Wettbewerbe oder Ausflüge sind zulässig, soweit diese pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbar sind. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, wenn dies pädagogisch vertretbar ist.

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Findet der Gottesdienst in den Räumen der Kirche statt, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

11. Dokumentation und Nachverfolgung

- Dokumentation der Zusammensetzung der Klassen und der jahrgangsübergreifenden Gruppen (Klassenlisten)
- Dokumentation der Anwesenheit in der Schülerliste
- Dokumentation der Sitzordnung der Schüler für jeden Klassenverband bzw. für die jahrgangsübergreifenden Gruppen (Sitzplan); Änderung von Sitzordnungen möglichst vermeiden bzw. bei Änderungen anpassen
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals und Zuordnung zu den entsprechenden Klassen oder Gruppen (Stundenplan)
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerker, Vertreter der Schulaufsicht, Seminarleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens (Besucherbuch)
- Dokumentation der anwesenden Personen bei Lehrerkonferenzen und Versammlungen wie z.B. Elternabende (Teilnehmerliste).

Evtl. Einsatz der Corona-Warn-App.

12. Erste Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt erfolgt, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung liegt es im Ermessen der handelnden Person unter Beachtung des Eigenschutzes notfalls auf die Beatmung zu verzichten und nur die isolierte Herzdruckmassage auszuführen. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. Der Notfallkoffer sollte idealerweise außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken, Einmalhandschuhe, ggfs. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation sowie Händedesinfektionsmittel enthalten.

Kühlbeutel sind nach dem Gebrauch gründlich zu desinfizieren.

13. Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren. Es ist in jedem

Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

Mettenheim, 01.09.2020

gez. Andrea Zankl, Rin